



1B - GESELLSCHAFTEN, KÖRPERSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMEN

ANDERE WIEDERKEHRENDE FÄLLIGKEITEN

BUCHFÜHRUNG UNTERNEHMEN

(gilt nicht für Freiberufler)

- Ordentliche Buchführung**
- Die **ordentliche Buchhaltung** (mit Journal, Hauptbuch, Inventarbuch, usw.) müssen im Jahr 2024 alle Kapitalgesellschaften führen; weiters jene Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche im Jahr 2023 Erlöse gemäß Art. 57 und 85 des TUIR von über 500.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und von über 800.000,00 Euro bei allen anderen Tätigkeiten (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt haben sowie all jene Unternehmen, welche ausdrücklich für die ordentliche Buchhaltung optiert haben.
 - Die Eintragungen im **Journal** sind innerhalb von 60 Tagen ab Durchführung des Geschäftsvorfalles zu verbuchen. Als Frist gilt der Zeitpunkt der Durchführung und nicht der der Registrierung.
 - Bei **EDV-Buchhaltung** betrifft der Termin von 60 Tagen die Datenerfassung; der Ausdruck hat spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Abgabetermin der die Steuerperiode betreffenden Steuererklärung zu erfolgen. Die MwSt.-Aufzeichnungen, die über EDV geführt werden, gelten auch dann also ordnungsgemäß gehalten, wenn sie nicht ausgedruckt werden. Sie müssen allerdings innerhalb der vorgesehenen Fristen in der EDV aktualisiert sein und im Falle von Prüfungen jederzeit ausgedruckt werden können.
 - Das **Inventarbuch** muss zu Beginn des Geschäftsjahres erstellt und anschließend jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steuererklärung gemäß Artikel 2217 des Zivilgesetzbuches aktualisiert, vervollständigt und unterzeichnet werden; z.B. der 29. Februar 2024 für die Bilanz zum 31. Dezember 2022, bzw. 31. Dezember 2024 für die Bilanz zum 31.01.2023 (Abgabe der Steuererklärung innerhalb den 30. September 2024).
 - **Lagerbuchhaltung**: Die Gesellschaften, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren sowohl den Grenzwert von 5.164.000,00 Euro für die Umsatzerlöse, als auch den Grenzwert von 1.100.000,00 Euro für die Endbestände - gemäß DL 146/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 215/2021 - überschritten haben, sind verpflichtet, eine Lagerbuchhaltung zu führen. Diese Verpflichtung beginnt ab dem zweiten Jahr nach Überschreitung der vorgenannten Grenzen und entfällt ab dem ersten Jahr, nachdem die vorgenannten Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten werden.

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung für das betreffende Jahr nachzutragen. Für Personen mit ordentlicher Buchhaltung können die Aufzeichnungen im Abschreibungsregister auch im Inventarbuch angeführt werden. In den folgenden Fällen könnte die Führung des Registers aus formalrechtlicher Sicht unterlassen werden:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat und
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

In der Praxis empfiehlt es sich aber, das Register wie bisher weiterzuführen.

Es wird daran erinnert, dass, gemäß Herbstverordnung Nr. 148/2017 und zuletzt durch GD 73/2022, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122/2022, der materielle Ausdruck der MwSt.-Register nicht mehr erfolgen muss, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.

- Vidimierungen** Eine **Anfangsvidimierung** ist nur mehr für die **Gesellschaftsbücher laut Zivilgesetzbuch** (Buch der Hauptversammlungen/Entscheidungen der Gesellschafter, Buch des Verwaltungsrates/Verwaltungsorgans, Buch des Aufsichtsrates/Kontrollorgans, Buch der Obligationen, Buch der Obligationisten, u.a.) notwendig. Vorgeschrieben ist weiters die Anfangsvidimierung von Büchern und Registern, die von anderen Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben werden, und die in diesem Zusammenhang nicht auf die steuerlichen Bestimmungen Bezug nehmen.



Die der Vidimierungspflicht unterworfenen Bücher und Register müssen vor ihrer Verwendung (sprich: spätestens am Tag vor dem ersten darin zu verbuchenden Geschäftsvorfall) beim Handelsregister (Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft) oder bei einem Notar vidimiert werden.

Die vorgeschriebene Nummerierung der Seiten (oder Blätter) dieser Bücher muss das Jahr der Anfangsvidimierung sowie die fortlaufende Seitenzahl angeben (z.B.: 2024/1). Kapitalgesellschaften müssen als Ersatz für die Konzessionsgebühr für die Anfangsvidimierungen innerhalb 18. März 2024 eine pauschale **Jahresgebühr** entrichten.

Die **Anfangsvidimierung der nachfolgenden Bücher ist nicht mehr notwendig für:** Journal, Inventarbuch, Register und Aufzeichnungen für Zwecke der Einkommensteuern und der MwSt. Für diese Register gilt folgendes:

- Für eine ordnungsmäßige Führung der Buchhaltung müssen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Register weiterhin fortlaufend nummeriert werden. Diese Nummerierung hat der Steuerpflichtige selbst vorzunehmen. Die Nummerierung der Register muss nicht einheitlich und im Vorhinein, also nicht vor der entsprechenden Verwendung, vorgenommen werden. Es genügt die fortlaufende Nummerierung bei Verwendung der einzelnen Seiten. In der Praxis werden also das jeweilige Register und die entsprechenden Seiten (einschließlich Bezeichnung) fortlaufend aufgebaut. Man kann demnach fortlaufend freie Blätter verwenden.
- **Nummernkreis:** Gemäß Anleitungen der Agentur für Einnahmen muss für jedes Geschäftsjahr eine eigene Nummernserie angelegt werden, d.h. jedes Jahr muss mit der Seite 1 begonnen werden. Zusätzlich muss der Nummernserie ein Präfix mit der vierstelligen Jahreszahl des Geschäftsjahres vorangesetzt werden. Falls die Abschlussbuchungen im Register des Folgejahres ausgedruckt werden, so sind sie mit der fortlaufenden Nummerierung des Folgejahres zu versehen.

Die **Stempelsteuer** für das Journal und das Inventarbuch ist weiterhin geschuldet. Sie ist vor Benutzung der Register zu entrichten. Die Stempelmarken –in Form von „Aufklebern“– sind auf der ersten Seite des jeweiligen Registers bei Vornummerierung oder auf der jeweils 100sten Seite bei laufender Nummerierung anzubringen.

Die Höhe der Stempelsteuer hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Sie beträgt:

- **16,00 Euro** je hundert Seiten für die Kapitalgesellschaften und die gewerblichen Körperschaften, welche jährlich die pauschale Konzessionsgebühr von 309,87 Euro bzw. 516,46 Euro (Gesellschaften mit einem Gesellschaftskapital über 516.456,90 Euro am 1. Januar) für die Vidimierungen leisten müssen.
- **67,00 Euro** je 500 Seiten für die anderen Unternehmen (z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

Vereinfachte Buchführung

gilt nur für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nicht zur Führung der ordentlichen Buchhaltung verpflichtet sind und auch nicht dafür optiert haben, können die vereinfachte Buchhaltung führen. Sie besteht aus den MwSt.-Registern, in welchen die Ausgangsrechnungen und Einnahmen, alle Eingangsrechnungen und Spesenbelege und innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen, die Abfertigungsrückstellungen, die außerordentlichen Erlöse und Aufwendungen sowie die Veräußerungsgewinne und -verluste einzutragen sind und es gilt das Kassaprinzip. D. h. die MwSt.-Aufzeichnungen sind bis zum Jahresende mit den Überleitungen zur Ist-Besteuerung zu ergänzen. Dies betrifft im Wesentlichen den Abgleich zwischen den ausgestellten und den kassierten Ausgangsrechnungen sowie zwischen den erhaltenen und noch nicht gezahlten Eingangsrechnungen; zudem die Abschreibungen, die Veräußerungsgewinne und -verluste, sowie die Rückstellungen für die Abfertigungen. Vereinfachend kann man auch auf den erwähnten Abgleich verzichten, ohne neben der Rechnung auch das Zahlungsdatum anzugeben. Die ausgestellten und die erhaltenen Rechnungen gelten mit dem Ausstellungsdatum bzw. der Eintragung als vereinnahmt bzw. als gezahlt. Es ist dafür eine entsprechende Option notwendig, die zumindest für drei Jahre bindend ist. Falls die Abschreibungen nicht im MwSt.-Register vermerkt werden, genügt es, im Falle einer Anfrage der Finanzverwaltung jene Daten in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung vorzulegen, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

Pauschalbesteuerung mit flat tax 5% / 15%

Das Haushaltsgesetz für 2024 bestätigt die vereinfachte Pauschalsteuerregelung. Wir erinnern daran, dass die Grenze für Einnahmen und Vergütungen bereits im letzten Jahr auf 85.000 Euro angehoben wurde. Soweit dieser Grenzwert im Jahr 2023 und die anderen vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen eingehalten werden, ist der Zugang zur Pauschalsteuerregelung ab dem 1. Januar 2024 möglich.



Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Branchenrichtwerte, Kundenlieferantenlisten, MwSt, elektronische Rechnungslegung usw.). Ab dem 1. Januar 2024 wird die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung an alle Pauschalbesteuerten ausgedehnt.

STEUERERKLÄRUNGEN UND JAHRESABSCHLUSS

Kapitalgesellschaften und Körperschaften

- *Hinterlegung des Jahresabschlusses für:*

- a) Kapitalgesellschaften: innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres (heuer in der Regel innerhalb 30.04.2024 bei Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) muss der Jahresabschluss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Innerhalb von weiteren 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses muss derselbe im **Handelsregister hinterlegt** werden (also i.d.R. spätestens innerhalb 30.05.2023). Die verlängerte Frist, im Falle des Vorliegens der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen beträgt 180 Tage.
- b) Konsortien: innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel innerhalb 29.02.2024) muss die Vermögenssituation am Handelsregister hinterlegt werden.

- *Zahlung der Steuern*

Saldozahlung von IRES und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 (bzw. 2023/2024 bei abweichendem Geschäftsjahr); gleichzeitig **erste Vorauszahlung** für das Jahr 2024 (bzw. 2023/2024) für IRES und für IRAP: Innerhalb des 30. Tages des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres (für dieses Jahr **innerhalb 01.07.2024**, außer wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt). Es besteht die Möglichkeit, sich für eine Ratenzahlung zu entscheiden.

Falls der Jahresabschluss nicht innerhalb von 120 Tagen genehmigt wird, sondern innerhalb der in Ausnahmefällen laut Gesetz bzw. Satzung vorgesehenen verlängerten Frist von 180 Tagen, so ist die Steuerzahlung innerhalb 30. des auf die Genehmigung folgenden Monats fällig (somit spätestens am 31.07.2024, außer bei abweichendem Geschäftsjahr).

Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (d.h. für dieses Jahr vom 01.07.2024 bis zum 31.07.2024) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

- *Steuererklärung*

Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2024 betreffend die direkten Steuern IRES und IRAP, die Erklärung der Steuersubstituten (falls Teil von REDDITI) des Geschäftsjahres 2023: **innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres** mittels elektronischer Versendung (30.09.2023), sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und nicht mehr innerhalb von elf Monaten wie es in den vergangenen Jahren der Fall war.

Zahlung der zweiten Vorauszahlung für das Jahr 2024 für IRES und für IRAP: Innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, für dieses Jahr innerhalb des 02.12.2024.

Personengesellschaften und Einzelunternehmen

- *Zahlung der Steuern*

Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2023 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2024 sind in der Regel **innerhalb 01. Juli 2024** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.

Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 31.07.2024) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

- *Steuererklärung*

Die Steuererklärung REDDITI 2024 für direkte Steuern, IRAP-Erklärung, bezüglich Geschäftsjahrs 2023, ist **innerhalb 30.09.2024 elektronisch zu versenden**. In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.

Die zweite Vorauszahlung für 2024 ist innerhalb **02.12.2024** fällig.



VERSCHIEDENES

Private Nutzung von Gesellschaftsgütern und erhaltene/getätigte Finanzierungen und Kapitaleinlagen

Die Gesetzesbestimmungen sehen hier folgendes vor:

- Gesellschafter und Familienangehörige von Einzelunternehmern, welche Unternehmensgegenstände verwenden, haben dafür dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe des Marktwertes des Nutzungsrechtes zu entrichten,
- andernfalls ist der geldwerte Vorteil von den genannten natürlichen Personen als Sachbezug zu besteuern.
- die Kosten dieser oben angeführten Güter sind für das Unternehmen steuerlich nicht absetzbar.

CONAI

Unternehmen, welche Verpackungsmaterialien herstellen, verwenden oder importieren, sind zum **Beitritt** an das Konsortium CONAI verpflichtet. Ausgenommen sind die Endverbraucher der Verpackungsmaterialien. Unternehmen, die Verpackungsmaterialien herstellen, und solche, die leere Verpackungsmaterialien importieren, müssen zudem eigenen Bereichskonsortien beitreten.

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von vollen und leeren Verpackungsmaterialien sind zur Meldung und Einzahlung des periodischen **Verpackungsbeitrages** verpflichtet. Der zu entrichtende Beitrag richtet sich nach der Art der Verpackungsmaterialien und wird jeweils am Gewicht der Verpackung bemessen. Die Berechnung des Beitrages ist verschieden nach Herstellern, Importeuren, Anwendern und Exporteuren.

Ab dem 1. Januar 2024 wurden die Umweltabgaben für Holz, Kunststoff, Biokunststoff und Glas gesenkt. Ab dem 1. Januar 2024 wird die bereits für 2023 angekündigte Senkung des CAC (Conai-Umweltbeitrag) für Holzverpackungen von 8 EUR pro Tonne auf 7 EUR pro Tonne bestätigt.

Ab dem 1. April 2024 wird der durchschnittliche Umweltbeitrag für Kunststoffverpackungen auf den Wert von 2021 zurückgesetzt (nach einem stetigen Rückgang in den letzten drei Jahren), d. h. auf 398 EUR pro Tonne, um dem wachsenden Bedarf von Rücklagen für die Sammlung und das Recycling solcher Verpackungen zu decken.

Die Selbsterklärung über die Wahl der Periodizität der Verpackungserklärung für das Jahr 2024 muss bis zum 20. Januar 2024 bei der CONAI eingereicht werden.

Hier können die folgenden **Optionen** gewählt werden (ansonsten gilt die vorherige Option auch für die folgenden Haushaltsjahre und muss nicht wiederholt werden, wenn keine Änderung stattgefunden hat):

- Periodizität der periodischen Meldungen: je nach Höhe des geschuldeten Verpackungsbeitrages kann anstelle der monatlichen Abrechnung und Meldung für eine trimestrale oder eine jährliche Abrechnung und Meldung optiert werden;
- Vereinfachte Abrechnung für Importeure: Importeure von vollen Verpackungsmaterialien können für eine vereinfachte Abrechnung optieren.

Zudem verfällt der Termin für den Versand der CONAI Meldung bezüglich Dezember 2023 (für monatliche Abrechnung) oder für das 4.Quartal 2023 (trimestrale Abrechnung) oder für das gesamte Jahr 2023 (jährliche Abrechnung).

Periodische Meldungen: Zur Berechnung des geschuldeten Verpackungsbeitrages müssen eigene periodische Meldungen eingereicht werden, die je nach Höhe des im Vorjahr geschuldeten Beitrages monatlich, vierteljährlich oder jährlich fällig sind. Die Meldungen sind innerhalb 20. des auf den Bezugszeitraum folgenden Monats abzugeben. Die Zahlung des Verpackungsbeitrages ist erst bei Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig. Der Beitrag unterliegt der Mehrwertsteuer zum ordentlichen MwSt.-Satz (von derzeit 22 Prozent).

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von leeren Verpackungsmaterialien sind verpflichtet, den von ihnen gezahlten Beitrag analytisch an die Verwender von Verpackungsmaterialien weiterzubelasten. Die Verwender von Verpackungsmaterialien (gemäß CONAI-Definition) sowie die Importeure von gefüllten Verpackungsmaterialien können auf die analytische Angabe in der Rechnung verzichten und an deren Stelle den Zusatz „CONAI-



Beitrag abgefunden“ – „contributo CONAI assolto“ anfügen.

RAEE-Beitrag

Hersteller von elektrischen oder elektronischen Geräten dürfen diese Geräte nur nach Eintragung ins entsprechende Register bei der zuständigen Handelskammer vertreiben. Zur Eintragung ins obengenannte Register ist verpflichtet, wer:

- elektrische oder elektronische Geräte mit eigener Marke herstellt und verkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte von anderen Herstellern weiterverkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte importiert oder als erster in das nationale Territorium bringt und diese vertreibt, auch über Fernvertrieb;
- elektrische oder elektronische Geräte für den Export herstellt.

Die Steuerzahler, die bei der RAEE eingetragen sind, müssen innerhalb 30. April an die Handelskammer die betreffenden Daten vom Jahr 2023 übermitteln.

Kontrollorgan bei GmbHs

GmbHs sind in den folgenden Fällen zur Ernennung eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat, Einzelüberwacher oder Einzelrechnungsprüfer) laut art. 2477 ZBG verpflichtet:

- wenn dies von den Gesellschaftssatzungen vorgesehen wird oder
- wenn die Gesellschaft zur Erstellung des Konzernabschlusses verpflichtet ist;
- wenn die Gesellschaft eine Gesellschaft mit Pflicht zur gesetzlichen Rechnungsprüfung kontrolliert;
- wenn in zwei darauffolgenden Geschäftsjahren einen der drei nachstehenden Parameter überschritten werden:
 - Summe der Aktiva in der Bilanz 4.000.000 Euro,
 - Summe der Umsatzerlöse (Bilanzposten A.1) 4.000.000 Euro und
 - Durchschnittliche Anzahl der Angestellten im Geschäftsjahr: 20.

Die Ernennung des Kontrollorgans nach den neuen Parametern wird mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 verbindlich. Bei GmbHs, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, in dem die neuen Bestimmungen zum ersten Mal angewandt werden, erfolgt die Überprüfung der Überschreitung der genannten Schwellenwerte für die Geschäftsjahre 2022 und 2023. Die vorgenannte Verpflichtung erlischt, wenn in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren keine der genannten Schwellenwerte überschritten wird.

Registrierkassen

Alle Registrierkassen müssen mindestens einmal **jährlich** von einem autorisierten Techniker überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt auf Initiative des Besitzers des Gerätes. Dieser trägt auch die Kosten der Überprüfung. Die Bestimmung sieht vor, dass nicht überprüfte Geräte nicht benutzt werden dürfen. Die verspätete Überprüfung wird mit Strafen von 250,00 bis 2.000,00 Euro geahndet. Für die unterlassene Installation der Registrierkassen ist ebenfalls mit Strafen von 1.000,00 bis 4.000,00 Euro zu rechnen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem 1. Januar 2020 alle Einzelhändler verpflichtet sind, ihre Belege elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln.

Batterien

Die Batterien-Hersteller müssen jährlich innerhalb des 31. März die Eckdaten bezüglich der im Vorjahr in Italien verkauften Batterien mitteilen.

EAS

Vereine und Körperschaften müssen innerhalb von 60 Tage nach Gründung die Meldung EAS telematisch an die Agentur der Einnahmen senden. Sollten in der Zwischenzeit Änderungen stattgefunden haben, muss innerhalb 31.03 des darauffolgenden Jahres die Änderung mit einer neuen EAS Meldung der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden.

PEC-Adresse (für alle Inhaber einer PEC- Adresse)

Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren. Dies ist insofern wichtig, da die Agenzia Entrate Riscossione Steuereinzugsstelle seit 1. Juni 2016 die Steuerzahlkarten an Unternehmen und Freiberufler definitiv nur mehr über die PEC-Adresse auf elektronischem Wege zustellt.